

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Lothar Knäuper
Der Profi für den Profi

Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Geschäfts- und Lieferbedingungen von Auftragnehmern.

Art und Umfang der Leistung

2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der Firma Knäuper oder - soweit eine solche nicht vorliegt, dessen Angebot maßgebend.

3. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Mauer-, Stemm-, und Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Mengen und Preis aufgeführt sind. Falls sie von der Firma Knäuper ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

4. Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist die Firma Knäuper ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

Preise und Zahlung

5. Nach Auftragserteilung beanspruchen wir eine Anzahlung in Höhe von 50% oder fordern eine Bankbürgschaft in Höhe des 100% Betrages.

6. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung der gesamten Anlage.

7. Wird die Montage aus Gründen, die die Firma Knäuper nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

8. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes und Stundennachweis zu den vereinbarten Preisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

9. Für die Leistungen die später als 1 Monat nach Vertragsabschluss erbracht werden, darf die Firma Knäuper etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen. Allgemeine Preiserhöhungen durch Lieferanten hat der Auftraggeber zu tragen.

10. Die Umsatzsteuer wird mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld geltenden Satz zusätzlich berechnet.

11. Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen sind, werden Material und Lohn mit einem angemessenen Zuschlag berechnet.

12. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen mit 5% über Basiszinssatz berechnet, außer es ist ein höherer Zinssatz nachweisbar (nach §288 BGB Absatz 1).

13. Die Firma Knäuper ist zur Entgegennahme von Wechsel nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eigentumsvorbehalt

14. Die Firma Knäuper behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine der Firma Knäuper die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Baukörpers ausgebaut werden können, dieses gilt besonders für Materialien, welche durch Flansche und Verschraubungen verbunden sind, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte der Firma Knäuper, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an die Firma Knäuper. Die Firma Knäuper behält sich eine Nutzungsuntersagung und Unterbindung durch entsprechende Maßnahmen vor bis sämtliche Zahlungen oder Forderungen vom Kunden ausgeglichen sind.

Montage und Ausführungsfrist

15. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. Diese sind von Fall zu Fall zu präzisieren.

16. Glaubt sich die Firma Knäuper in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung behindert, so hat sie das dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt sie die Anzeige, so hat sie gleichwohl Anspruch auf Berücksichtigung der behinderten Umstände, wenn diese dem Auftraggeber bekannt waren. Soll auch bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.